S a t z u n g

der Gemeinde Kreuzau

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Bogheim -1. Änderung - vom 18. 12. 1996

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 17. 12. 1996 **die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bogheim, 1. Änderung,** beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles **Bogheim, 1. Änderung,** werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Bereich der **1. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bogheim** werden folgende Festsetzungen getroffen:

a) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig,

b) maximale Firsthöhe 9,00 m, gemessen von Oberkante Straße vor Gebäudemitte.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bogheim, 1. Änderung,** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 18. 12. 1996

Der Bürgermeister

- Zens -

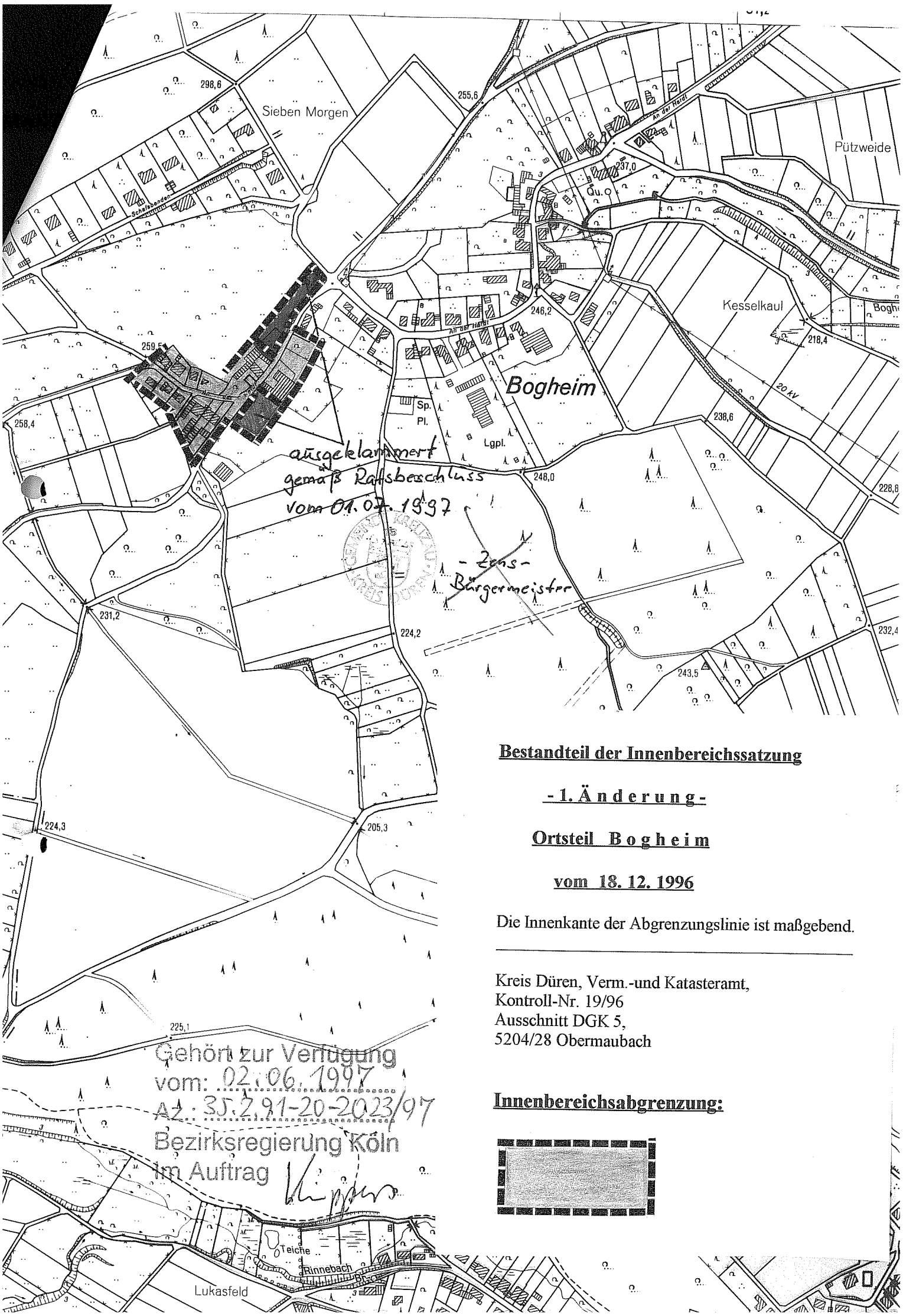

Bestandteil der Innenbereichssatzung

- 1. Änderung -

Ortsteil Bogheim

vom 18. 12. 1996

Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist maßgebend.

Kreis Düren, Verm.-und Katasteramt,
Kontroll-Nr. 19/96
Ausschnitt DGK 5,
5204/28 Obermaubach

Innenbereichsabgrenzung: